A2 Wahlverfahrensvorschlag

Antragsteller*innen:

Tagesordnungspunkt: 2. Wahl der Kandidierenden für die Wahlkreise zur Landtagswahl 2027

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Dortmund

Wahlverfahrensvorschlag für die Wahl der Kandidierenden für die Wahlkreise zur Landtagswahl 2027

Für die Wahl der Kandidierenden für die Wahlkreise zur Landtagswahl 2027 gilt grundsätzlich die Wahlordnung des Kreisverbandes mit folgenden Abweichungen/Besonderheiten:

1. Bei der Wahl der Kandidierenden für die Wahlkreise zur Landtagswahl 2027 müssen die Regelungen des Landeswahlgesetzes eingehalten werden.

1.1 Abstimmungsberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung im Wahlgebiet gem.
§ 1 Landeswahlgesetz wahlberechtigt sind. Dazu zählen alle mit Erstwohnsitz in Dortmund gemeldeten Parteimitglieder, also auch die sog. externen Mitglieder, die Deutsche im Sinne von Art. 116, Abs. 1 GG., mindestens 16 Jahre alt und Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sind sowie seit mindestens 16 Tagen im Wahlgebiet mit 1. Wohnsitz (Hauptwohnsitz) wohnen. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer gem. § 2 Landeswahlgesetz infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

1.2 Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat. Als Bewerber*in einer Partei kann nur gewählt werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört.

3, Jede kandidierende Person hat die Möglichkeit, sich sieben Minuten vorzustellen. Bis zum Ende der Bewerbungsrede können von jedem Mitglied Fragen gestellt werden. Die Fragen müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden; bis zu zwei Fragen werden vom Präsidium ausgelost und verlesen. Jeweils die Hälfte der Fragen ist Frauen vorbehalten. Zur Beantwortung der Fragen haben die Kandidierenden 3 Minuten Zeit.

4. Die Bewerber*innen werden in geheimer, verbundener Einzelwahl gewählt.

5. Gewählt ist, wer mehr als 50 % der gültigen Stimmen erhält. In einem zweiten Wahlgang darf kandidieren, wer im ersten Wahlgang mehr als 15 % der Stimmen erhalten hat. In einem dritten Wahlgang dürfen so viele Bewerber*innen kandidieren, wie noch Plätze zu vergeben sind, plus eine weitere Person. Wird das Quorum von 50 % der gültigen Stimmen im dritten Wahlgang nicht erreicht, wird das Wahlverfahren neu eröffnet.

6. Alle Stimmen sind gültig, die zweifelsfrei den Willen des Mitglieds erkennen lassen. Leere Stimmzettel und Stimmzettel, auf denen „Enthaltung“ steht oder ein Querstrich vermerkt ist, werden als gültige Stimmen bei der Berechnung des Quorums als Enthaltungen mitgezählt.

7. Sowohl Teilnahme als auch Kandidatur sind online möglich. Dies gilt allerdings nicht für die Abstimmung.